

Allgemeinen gewährt, auch dem platten Lande gleichmäßig zu Theil werden zu lassen. Diese Einrichtung findet allerdings in ihrer Ausführung ziemlich große Schwierigkeiten, und weil bei den einzelnen Bezirken allemal die speciellen örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden müssen, kann dabei nur Bezirk für Bezirk vorgegangen werden. Im Allgemeinen sind aber die Landbotenposten da, wo sie bereits bestehen, immer noch ziemlich neue Einrichtungen, und es kann dabei nicht fehlen, daß hier und da noch anstatt eines Vortheils für den einzelnen Empfänger oder Absender sogar noch ein Nachtheil, vielleicht eine kleine Verspätigung eintritt. Das sind aber Unebenheiten, die bei derartigen Einrichtungen nicht ganz vermieden werden können. Wenn jedoch Verspätigungen hier und da vorkommen sollten, wie sie der Abg. Riedel gegenwärtig anführte, so würde dies allerdings zu gerechten Beschwerden Veranlassung geben. Es würde dazu die Fügigkeit vollständig gewährt sein und von Seiten der vorgesetzten Behörden der Fall gründlich erörtert werden. Ausdrücklich muß ich aber dem widersprechen, wenn der Abg. Riedel der Meinung ist, daß ein Briefbote befugt wäre, längere Zeit Briefe aufzusammeln, bevor er sie ausgäbe. Es kann davon nicht die Rede sein. Es kommt nicht darauf an, wieviel er auszugeben hat, er hat die Verpflichtung allemal in der vorgeschriebenen Zeit nach Ankunft der Post zur Ausgabe zu verschreiten.

Abg. v. Eriegern: Die Bemerkung des Herrn Commissars, die ich für ganz richtig halte, daß die Einrichtung der Landbotenpost an einzelnen Orten und namentlich für einzelne Interessenten vielleicht die entgegengesetzte Wirkung haben kann, daß es nämlich anstatt eines Vortheils einen kleinen Nachtheil in der Verzögerung herbeiführt, bewegt mich noch zu einer Anfrage. Unter der Einrichtung der Landbotenpost verstehe ich eine regelmäßige Beförderung durch den Postboten, der, wenn die Sache einmal im Gange ist, an bestimmten Tagen gehen muß, es mag Etwas auszutragen sein oder nicht. Ich halte das deshalb für nöthig, weil die Landbotenpost nicht nur Briefe etc. bringen, sondern auch allerhand Gegenstände, wenigstens unfrankirte Briefe zur Postbestellung mitnehmen soll. Es kommt daher viel darauf an, daß das Publicum auf die Ankunft der regelmäßigen Landbotenpost zur bestimmten Zeit sicher rechnen kann. Ich muß nämlich vollständig anerkennen, daß im entgegengesetzten Falle die Einführung der Landbotenpost nur eine Last für viele Orte sein würde, denn wenn der Landbote bloß geht unter der Voraussetzung an einem gewissen Tage, daß irgend ein Poststück angekommen ist, so können die Orte nicht mit Sicherheit wissen, ob den Tag der Landbote kommen wird oder nicht, nichts desto weniger aber werden sie nach der Erklärung des Herrn Commissars zu §. 5 behindert sein, an dem Tage, ich will sagen Mittwoch, wo in der Regel die Landbotenpost kommen soll, eine andere Beförderung eintreten zu lassen. Ich würde

mir also in dieser Beziehung noch eine Erklärung ausbitten.

Königlicher Commissar v. Ehrenstein: Ich will die Erläuterung hinzufügen, daß der Begriff der Landbotenpost allerdings in dem Sinne aufzufassen ist, wie ihn der geehrte Abgeordnete aufgefaßt zu sehen wünschte, nämlich so, daß die Begehung der Bestellkreise regelmäßig erfolgt. Eine Bestellung wie sie nur bei der Ankunft eines Briefs und bei dem Verlangen, ihn auf das Land zu bestellen, bisher schon stattfand, ist noch keine Landpostboteneinrichtung, sondern nur eine einzelne Bestellung, wie sie bisher schon stattgefunden hat. Ich glaube, das wird die Bedenken des geehrten Abgeordneten beseitigen.

Abg. v. Eriegern: Mein Bedenken ist vollkommen erledigt.

Präsident Dr. Haase: Ich frage, ob die Kammer §. 6 in der von der ersten Kammer beschlossenen und von unsrer Deputation zur Annahme empfohlenen Fassung, wonach die Worte in der 5. Zeile: „oder wird“ wegfällen, und dafür am Schlusse folgender Satz:

„Eine bereits errichtete Privatanstalt dieser Art ist mit Eröffnung einer derartigen Staatseinrichtung wieder aufzugeben,“

beigefügt werden soll, annehme? — Angenommen.

Referent Abg. Koch aus Buchholz:

§. 7.

Ausnahmen vom Verbote des Wechsels der Transportmittel.

Ausgenommen vom Verbote des Wechsels der Transportmittel sind:

- a) Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen,
- b) der sonstige Transport von Frachtstücken über 100 Pfund.

Es dürfen jedoch bei letztem nicht zugleich Frachtstücke von geringerm Gewichte mit befördert oder zu Erreichung jenes höhern Gewichtssakes zusammengepackt werden.

Der Bericht sagt:

§. 7

wird mit dem Bemerkten, daß nach der im jenseitigen Berichte angeführten commissarischen Erklärung die Vereinigung verschiedener Pakete zu einem größern Frachtstücke nur dann unzulässig ist, wenn die betreffenden verschiedenen Pakete an verschiedene Empfänger gerichtet sind, oder wenn die Absicht vorliegt, durch das Zusammenpacken die Vorschrift über das Normalgewicht zu umgehen,

zur unveränderten Annahme empfohlen, wie er auch in der ersten Kammer angenommen worden ist.

Abg. Rittner: Wenn ich mir gegenwärtig erlaube an diesem Paragraphen, den die Deputation zur unveränderten Annahme vorgeschlagen hat, eine kleine Abänderung zu beantragen, so ist dies keine Abänderung, die etwa im entgegengesetzten Sinne von der Auffassung der Deputation und des Herrn Commissars gestellt wird, sondern es scheint